

BERICHT SKE 2016

Bericht über das Ausmaß und die Verwendung der den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführten Einnahmen gemäß § 33 Abs 6 VerwGesG 2016 für das Jahr 2016

INHALT

EINLEITUNG.....	2
I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
1. Allgemeines.....	3
2. Speichermedienvergütung (SMV)	4
2.1 Zum Vergütungsanspruch	4
2.2 Vergütungsanspruch im Wandel – Einfluss der Judikatur von OGH und EuGH.....	7
2.3 Vergütungspflichtige Medien	10
3. Soziale und kulturelle Einrichtungen („SKE“)	10
3.1 Allgemeines.....	10
3.2 Soziale und kulturelle Zwecke	12
3.3 Regeln für die Vergabe von SKE-Leistungen.....	13
II. ERTRÄGE UND MITTELVERWENDUNG 2016.....	14
1. Grundlagen der Vergütungshöhe	14
1.1 Zu den Gesamtverträgen.....	14
1.2 Zu den Tarifen	14
2. Erträge der Verwertungsgesellschaften nach § 42b Abs 1 UrhG	16
2.1 Zur internen Aufteilung	16
3. Entwicklung und Besonderheiten im Jahr 2016.....	17
3.1. Zu den Erträgen der einzelnen Verwertungsgesellschaften und deren Verwendung	17
AUSTRO-MECHANA	19
BILDRECHT	20
LITERAR-MECHANA	21
LSG.....	22
VAM	23
VDFS	24
VGR.....	25

EINLEITUNG

Wer als Urheber ein Musikstück komponiert oder als ausübender Künstler auf einer Bühne steht, hat grundsätzlich das Recht, über die (kommerzielle) Nutzung seiner künstlerischen Leistung zu bestimmen. Durch die digitale Revolution und die damit einhergehende massenhafte Nutzung von Musik, Film, Bildern oder Literatur haben die Kunstschaffenden zuletzt zunehmend an Kontrolle und Handhabe im Hinblick auf die Nutzung ihrer Werke verloren. Die Vervielfältigung eines Werkes – etwa im Zuge eines Downloads eines Musikstücks oder Films – ist heute nahezu für jedermann und zu jeder Zeit möglich.

Um solche Vervielfältigungen für den privaten Bereich zu erlauben, gleichzeitig aber auch den Urheber bzw. ausübenden Künstler für die Anfertigung dieser Kopien zu entschädigen, hat der Gesetzgeber eine pauschale Vergütung eingeführt: die Speichermedienvergütung. Für jedes verkaufte unbespielte Medium, das eine Audio-, Video-, Bild- oder Textdatei speichern kann, ist ein bestimmter Betrag zu zahlen, der an die berechtigten Urheber und ausübenden Künstler verteilt wird.

Die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung werden durch die Austro Mechana¹ für alle Verwertungsgesellschaften inkassiert und an die an der Vergütung ebenfalls beteiligten Gesellschaften² weitergeleitet. 50% der Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung sind zwingend für soziale und kulturelle Zwecke (SKE) zu verwenden, während die zweite Hälfte an die Kunstschaffenden verteilt wird, deren Werke kopiert werden.

Durch die Sozial- und Kulturabzüge kommt den Verwertungsgesellschaften eine bedeutsame und verantwortungsvolle Rolle zu: zum einen unterstützen sie Urheber und ausübende Künstler in sozialen Notlagen, zum anderen tragen sie wesentlich zur Förderung des kulturellen Lebens in Österreich und damit auch zur Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa bei.

Jede Gesellschaft hat die im Rahmen der SKE verwendeten Mittel in ihrem jährlich zu veröffentlichenden Transparenzbericht zu dokumentieren. Zusätzlich ist die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften dazu verpflichtet, ihrerseits jährlich einen Bericht über das Ausmaß und die Verwendung der SKE-Mittel durch die Verwertungsgesellschaften zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen.³

¹ Austro Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte.

² Das sind die Verwertungsgesellschaften Bildrecht - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk.

³ § 33 Abs 6 VerwGesG 2016.

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Im Zuge der am 1. Oktober 2015 in Kraft getretenen Urh-Nov 2015⁴ kam es zu weitreichenden Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Speichermedienvergütung: § 42b UrhG beinhaltet neben der Klarstellung, dass die Vergütungspflicht alle Speichermedien – und damit nicht nur (analoge) Medien wie Kassetten, CDs oder DVDs – erfasst (Abs 1), auch eine Liste an Kriterien für die Bemessung des Vergütungstarifs (Abs 4) sowie eine Deckelung der Einnahmen für die Jahre 2016 bis 2019.⁵

Als begleitende Maßnahme bei der Novellierung des § 42b UrhG sah der Gesetzgeber auch die Einrichtung eines Beirats für die Geräte- und Speichermedienvergütung vor, der sich aus Vertretern von Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen zusammensetzt und von der Aufsichtsbehörde als Geschäftsstelle unterstützt wird.⁶ Die Aufsichtsbehörde hat außerdem jährlich einen Bericht über das Ausmaß und die Verwendung der den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführten Einnahmen des Vorjahres zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen.⁷ Mit dieser Regelung wurde die bis zum Jahr 2004 bestehende Tradition der „SKE-Berichte“ – die auf eine Entschließung des Nationalrats aus dem Jahr 1986 zurückging – wieder aufgegriffen.

Mit 1. Juni 2016 trat schließlich auch das neue Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)⁸ in Kraft, das das alte Gesetz aus 2006 ablöste. Die Richtlinie 2014/26/EU,⁹ die bis zum Frühjahr 2016 in nationales Recht umzusetzen war, erforderte eine umfassende Überarbeitung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die schließlich zu einer Neukodifikation des VerwGesG führte. Im Zuge dieser wurden nicht nur die Verwertungsgesellschaften zu umfassender Transparenz verpflichtet, sondern auch die Aufgaben der Aufsichtsbehörde erweitert. Die durch die Urh-Nov 2015 eingeführten Berichtspflichten der Behörde hat das neue VerwGesG 2016 unverändert übernommen.

⁴ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) BGBl 111/1936 idF BGBl I 2015/99.

⁵ § 116 Abs 11 UrhG.

⁶ § 18b VerwGesG 2006 idF BGBl I 2015/99, nunmehr § 39 VerwGesG 2016. Über die Tätigkeit des Beirats hat die Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen (Abs 4).

⁷ § 13 Abs 5 VerwGesG 2006 idF BGBl I 2015/99, nunmehr § 33 Abs 6 VerwGesG 2016.

⁸ Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (VerwGesG 2016), BGBl I 27/2016.

⁹ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl 2014 L 84.

2. Speichermedienvergütung (SMV)

2.1 Zum Vergütungsanspruch

Durch die UrhGNov 1980¹⁰ wurde ein Vergütungsanspruch der Urheber und Leistungsschutzberechtigten für unbespieltes Trägermaterial eingeführt, der als Entlohnung für private Vervielfältigungen auf Bild- und Schallträgern (zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen Audio- und Videokassetten) dienen sollte – die sog „Leerkassettenvergütung“. Mit der Vergütung soll den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ein Ausgleich dafür geboten werden, dass ihre Werke durch natürliche Personen vervielfältigt werden dürfen. Die pauschale Vergütung ermöglicht somit das zulässige Kopieren geschützter Werke für den privaten Bereich, im Gegenzug werden die Kunstschaffenden für die Vervielfältigungen entschädigt.

Auf Grund der rasanten technischen Entwicklungen – insbesondere des Umstiegs von analogen auf digitale Datenträger – stellte sich zunehmend die Frage, welche Medien tatsächlich unter den Begriff der „Leerkassettenvergütung“ subsumiert werden können und damit auch zu vergüten sind. Nach mehreren richtungsweisenden höchstgerichtlichen Urteilen¹¹ stellte der Gesetzgeber mit der Urh-Nov 2015 schließlich klar, dass die Vergütungspflicht für alle Speichermedien gilt, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt werden können. Der Begriff der „Leerkassettenvergütung“ wurde entsprechend durch jenen der „Speichermedienvergütung“ ersetzt.

Die gesetzliche Regelung der Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG¹² lautet:

(1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, dass es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und

2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

¹⁰ Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 – UrhGNov 1980), BGBl 321/1980.

¹¹ Siehe dazu im Detail unter Punkt I.mn2.2.

¹² § 42b UrhG sieht neben der Speichermedienvergütung noch einen zweiten Vergütungsanspruch vor: für Vervielfältigungen auf Papier (die klassischen „Kopien“) hat der Urheber Anspruch auf die sog Reprographievergütung; diese besteht in Form einer Betreiber- sowie einer Gerätevergütung.

(2a) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Speichermedien- und die Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt; wer die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Speichermedienvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist; hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig;

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung, wobei unverhältnismäßige Veränderungen vermieden werden sollen;

2. auf vergleichbare Vergütungssätze und -volumina in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR;

3. auf den Schaden für den Urheber durch die Vervielfältigungen, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;

4. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Speichermedien;

5. auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind;

6. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien;

7. auf die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, die nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen;

8. auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und die Gerätevergütung 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll; soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig;

9. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Speichermedien oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;

2. an den Letztverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.

Die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(7) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 stehen nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.

(8) Die Verwertungsgesellschaft hat auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückerersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.

(9) In Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte ist auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.

Der Gesetzgeber sieht in § 42b UrhG somit eine Vergütungspflicht für alle Speichermedien vor, die zur privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geeignet sind, sofern diese Werke a) über Rundfunk gesendet, b) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, oder c) auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden sind.

Als sog. verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch kann die Speichermedienvergütung nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Für die anspruchsberechtigten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ermöglicht diese Rechtebündelung den Aufbau einer effizienten und leistungsfähigen Inkassoinfrastruktur, für die Nutzer bietet sie die Sicherheit, dass ihnen einzelne Rechteinhaber nicht entgegentreten können, sondern dass sie es vielmehr ausschließlich mit Verwertungsgesellschaften zu tun haben.

Die Einhebung der Vergütung erfolgt für alle beteiligten Gesellschaften durch die Austro Mechana; in ihrer Funktion als inkassierende Gesellschaft sorgt sie für die Weiterleitung der den anderen Verwertungsgesellschaften Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM, VdFS und VGR zustehenden Anteile an der Speichermedienvergütung.¹³ Entsprechend den jeweiligen Verteilungsbestimmungen schüttet jede Verwertungsgesellschaft die Hälfte dieser

¹³ Siehe zur internen Aufteilung ausführlich unter Punkt II.2.1.

Einnahmen an ihre anspruchsberechtigten Rechteinhaber aus, die zweiten 50% werden den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.¹⁴

2.2 Vergütungsanspruch im Wandel – Einfluss der Judikatur von OGH und EuGH

Bedingt durch den technischen Fortschritt ist die Nachfrage nach analogen Speichermedien in den vergangenen Jahren deutlich gesunken, während neue Möglichkeiten der Datenspeicherung den Markt eroberten. Wie schon erwähnt stellte sich schon lange vor Inkrafttreten der Urh-Nov 2015 die Frage, ob auch Festplatten und PCs unter die „Leerkassettenvergütung“ des § 42b UrhG zu subsumieren sind und die Vergütungspflicht auslösen können, wenn sie für privates Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke zum Einsatz kommen.

So kam es bereits im Jahr 2005 zu einem Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH), der sich in der Entscheidung „Gericom“ ua mit der Frage beschäftigte, ob Festplatten für Computer nach § 42b Abs 1 UrhG zu vergüten sind. Das Höchstgericht kam zu dem Schluss, dass Festplatten in einem wirtschaftlich nicht zu vernachlässigenden Ausmaß multifunktional verwendet würden und deshalb – gemessen am Zweck der gesetzlichen Bestimmung – nicht mit der Abgeltung für die Privatkopie in Zusammenhang stünden.¹⁵ Für den OGH schloss also die Tatsache, dass Festplatten in Computern nicht ausschließlich zur Erstellung von privaten Kopien verwendet werden, die Verpflichtung zur Leistung der Leerkassettenvergütung aus.¹⁶

Am 1. Oktober 2010 veröffentlichte die Austro Mechana einen autonomen Tarif für Computerfestplatten. Daraufhin brachte Hewlett-Packard (HP) im Dezember 2010 Klage auf negative Feststellung ein, dass sich die Rechtslage seit dem Urteil „Gericom“ nicht geändert habe. Diesem Begehrt erteilte der OGH jedoch eine Absage; in einer expliziten Abkehr von seiner in der Entscheidung „Gericom“ vertretenen Rechtsansicht ging der Gerichtshof nun von einer grundsätzlichen Vergütungspflicht von Festplatten und multifunktionalen Speichermedien – dies schon auf Basis der geltenden Rechtslage – aus.¹⁷

Mit seiner revidierten Rechtsprechung folgte der OGH dabei den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der sich in der Zwischenzeit mit der Frage des „gerechten Ausgleichs“ nach Art 5 Abs 2 lit a und b Info-RL¹⁸ für das private Kopieren auseinandergesetzt hatte. Entsprechend diesen europarechtlichen Bestimmungen dürfen die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen des Rechts auf Vervielfältigung nur dann vorsehen, wenn der nationale Gesetzgeber hierfür gleichzeitig einen „gerechten Ausgleich“ für die durch die Privatkopie geschädigten Rechteinhaber normiert.

¹⁴ Dazu Näheres unter Punkt I.3.

¹⁵ OGH 12.7.2005, 4 Ob 115/05y – „Gericom/Computer-Festplatten“.

¹⁶ Anders sei dies nach Ansicht des OGH bei den zum Zeitpunkt der Einführung der Leerkassettenvergütung bestehenden Trägermaterialien, die praktisch ausschließlich für Vervielfältigungen für eigene oder private Zwecke benutzt werden können, wie etwa MP3-Player oder wechselbare Speicherkarten.

¹⁷ OGH 17.12.2013, 4 Ob 138/13t.

¹⁸ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 167.

Mit der Entscheidung in der Rechtssache „Padawan“¹⁹ kam der EuGH im Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Begriff des „gerechten Ausgleichs“ um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handle, der in allen Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme für Privatkopien eingeführt hätten, einheitlich auszulegen sei. Der gerechte Ausgleich der Urheber sei dabei zwingend auf der Grundlage des „Schadens“ zu berechnen, der diesen durch die Ausnahme zugunsten der Privatkopie entstanden sei. Eine pauschale Einhebung des gerechten Ausgleichs, die keine Differenzierung im Hinblick auf Medien vorsehe, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und anderen Verwendungen als der zur Erstellung von Privatkopien vorbehalten seien, erachtete der EuGH indes als unionsrechtswidrig.²⁰

Im Jahr 2013 hatte sich der Europäische Gerichtshof mit dem österreichischen Einhebungssystem der Leerkassettenvergütung sowie der Höhe der Widmung für die sozialen und kulturellen Einrichtungen auseinanderzusetzen. Im Zuge dieses durch den OGH eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens²¹ prüfte der EuGH die Vereinbarkeit einer pauschalen Einhebung der Leerkassettenvergütung – und damit die Zulässigkeit des österreichischen Rückvergütungssystems, das in § 42b Abs 6 UrhG aF einen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch vorsah – mit den europarechtlichen Vorgaben.

In Präzisierung seines „Padawan“-Urteils kam der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung „Amazon/Austro-Mechana“²² schließlich zu dem Ergebnis, dass einer unterschiedslos auf Trägermaterial erhobenen Privatkopieabgabe das Unionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegenstehe. Eine solche allgemeine Abgabe könne mit dem Unionsrecht dann vereinbar sein, wenn praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und der Rückerstattungsanspruch in dem Fall, dass Trägermaterial offenkundig nicht zur Anfertigung von Privatkopien erworben wird, wirksam und nicht so ausgestaltet sei, dass er die Erstattung der gezahlten Abgabe übermäßig erschwere.

Weiters entschied der EuGH, dass den Rechteinhabern der „gerechte Ausgleich“ auch auf indirektem Wege zu Gute kommen könne. Der im VerwGesG²³ vorgesehene Abzug von 50% der Einnahmen aus der Vergütung, die die Verwertungsgesellschaften sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen haben, wurde grundsätzlich als zulässig erachtet, sofern tatsächlich die Berechtigten von den SKE-Geldern profitieren und die Funktionsmodalitäten der Einrichtungen nicht diskriminierend sind.

Die nähere Prüfung der Vereinbarkeit des österreichischen Systems mit den unionsrechtlichen Vorgaben oblag in der Folge dem Obersten Gerichtshof; dieser hatte neben der Prüfung der Zulässigkeit der Verteilung im Wege der SKE nun zu klären, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung durch den Hersteller oder Importeur des Trägermaterials an die einhebende Verwertungsgesellschaft

¹⁹ EuGH 21.10.2010, C-467/08 – Padawan.

²⁰ Im Jahr 2011 sprach der EuGH aus, dass ein Mitgliedstaat, der die Ausnahme zugunsten der Privatkopie eingeführt habe, auch zur wirksamen Einhebung des gerechten Ausgleichs verpflichtet sei; siehe dazu EuGH 16.6.2011, C-462/09 – Thuiskopie.

²¹ OGH 20.9.2011, 4 Ob 79/11p.

²² EuGH 11.7.2013, C-521/11 – Amazon/Austro-Mechana.

²³ Vgl § 13 VerwGesG 2006 bzw § 33 VerwGesG 2016.

vorsehen, dem Unionsrecht entsprechen – wenngleich die Zahlung der Vergütung in der Vertriebskette letztlich an den Endnutzer überwältigt wird.

Der OGH verwies das Verfahren an das Erstgericht – das Handelsgericht Wien – zurück, um die für eine Entscheidung erforderlichen Feststellungen zu treffen.²⁴ Das Handelsgericht Wien²⁵ kam dabei zu dem Schluss, dass das österreichische System der Leerkassettenvergütung nicht mit den durch den EuGH vorgegebenen Voraussetzungen in Einklang zu bringen sei. Dieser Rechtsansicht schloss sich auch das Oberlandesgericht Wien²⁶ als Berufungsgericht an.

Um die abschließende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs abzuwarten, beschloss die Generalversammlung der Austro Mechana im Jahr 2016, weder eine Verteilung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung an ihre eigenen Bezugsberechtigten vorzunehmen, noch Leistungen aus dem Vergütungsanspruch an die beteiligten Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten. Mit dem gänzlichen Zahlungsstopp wurden auch Leistungen aus SKE-Mitteln vorübergehend eingestellt.

Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache „Amazon“ setzte der Oberste Gerichtshof Anfang 2017 schließlich einen Schlussstrich unter die jahrelangen Streitigkeiten: Entgegen der von den Vorinstanzen vertretenen Rechtsansicht bestätigte er in einem richtungsweisenden Urteil die Konformität des österreichischen Rückvergütungssystems mit den europarechtlichen Vorgaben.²⁷

Nach Ansicht des Höchstgerichts ist der Hersteller oder Importeur zur Zahlung verpflichtet, wenn er an einen Wiederverkäufer oder einen privaten Endnutzer liefert; die Zahlungspflicht entfällt dann, wenn eine Lieferung an nicht private Endnutzer (also etwa ein Unternehmen) erfolgt, da diese auf Grund des nur für Vervielfältigungen im privaten Bereich zu leistenden „gerechten Ausgleichs“ nicht zur Zahlung der Speichermedienvergütung verpflichtet sein können. Anders stellt sich die Situation bei privaten Nutzern dar: der OGH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es schlechthin nicht überprüfbar sei, ob die Behauptung eines privaten Nutzers, auf dem Träger ausschließlich selbst erzeugte oder aus anderen Gründen nicht urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern, im Einzelfall über die gesamte Nutzungsdauer zutreffe oder nicht. Mangels Administrierbarkeit des Systems geht der OGH daher von einer unwiderlegbaren Vermutung aus, dass private Endnutzer das Trägermaterial auch zur Speicherung von urheberrechtlich geschützten Inhalten nutzen und damit der Vergütungspflicht unterfallen.

Im Hinblick auf die Verteilung der Speichermedienvergütung kommt der OGH zu dem Ergebnis, dass die Erlöse überwiegend mittelbar oder unmittelbar den Rechteinhabern zu Gute kommen und eine etwaige faktische Inländerbegünstigung bei der Vergabe von SKE-Mitteln durch die Verwertungsgesellschaften keinen Einfluss auf die grundsätzliche Zahlungsverpflichtung der Hersteller oder Importeure haben kann.

²⁴ OGH 27.8.2013, 4 Ob 142/13f.

²⁵ HG Wien 25.8.2015, 29 Cg 25/14t.

²⁶ OLG Wien 28.12.2015, 15 R 186/15f.

²⁷ OGH 21.2.2017, 4 Ob 62/16w.

Diese für die Aufrechterhaltung der langjährigen Praxis des österreichischen Vergütungssystems wesentlichen Feststellungen des Obersten Gerichtshofs ermöglichten den Verwertungsgesellschaften in der Folge, positiv bewertete SKE-Anträge als Rückstellungen in die Jahresabschlüsse aufnehmen und – unabhängig von einem bis Ende 2016 auch tatsächlich erfolgten Zahlungsfluss – im Rahmen der Mittelverwendung entsprechend rückwirkend ausweisen.

2.3 Vergütungspflichtige Medien

Wie sich aus den Erläuterungen des Gesetzgebers zu § 42b UrhG ergibt, zählen alle elektronischen (zB Smartcard, Memory Stick), magnetischen (zB Musikkassette, Magnetband, externe oder interne Festplatte, Diskette) und optischen (zB Film, DVD, CD-Rom, CD-R, CD-RW, Laserdisk) Speicher zu den vergütungspflichtigen Medien.

Nicht von der Vergütungspflicht erfasst sind hingegen solche Speichermedien, die in Geräte integriert sind, mit denen die Erstellung von Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch von vornherein nicht in Frage kommt. Hier führt der Gesetzgeber Kühlschränke, Kraftfahrzeuge oder Waschmaschinen als Beispiele an. Auch in Fotoapparaten integrierte Speichermedien – die grundsätzlich zur Vervielfältigung geschützter Werke geeignet sind und genutzt werden – sollen nicht unter § 42b UrhG fallen, da mit Fotoapparaten keine „durch Rundfunk gesendete, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehaltene Werke“ vervielfältigt werden.

3. Soziale und kulturelle Einrichtungen („SKE“)

3.1 Allgemeines

Das Gesetz kennt sowohl freiwillige als auch zwingende Sozial- und Kulturabzüge: Einerseits sieht es die Möglichkeit vor, dass Verwertungsgesellschaften durch bestimmte Abzüge von ihren Lizezeinnahmen soziale Leistungen anbieten und kulturelle Projekte fördern können,²⁸ andererseits verpflichtet es jene Gesellschaften, die Gelder aus der Speichermedienvergütung an ihre Bezugsberechtigten verteilen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen. Damit wird den Verwertungsgesellschaften eine wichtige Aufgabe übertragen: sie tragen durch die Bereitstellung von SKE-Geldern nicht nur zu einer Belebung des heimischen Kulturschaffens bei, sondern sie übernehmen gegenüber notleidenden und weniger bekannten Künstlern auch eine soziale Verantwortung.²⁹

Die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Einrichtungen wurde erstmals mit der Einführung der Leerkassettenvergütung im Jahr 1980 normiert.³⁰

²⁸ Solche freiwilligen Leistungen kennt derzeit nur die AKM, die als einzige Verwertungsgesellschaft keine Einnahmen aus der Speichermedienvergütung lukriert: seit dem Jahr 1899 sieht sie eine Altersvorsorge für ihre Bezugsberechtigten vor, gleichzeitig unterstützt sie durch ihre Tochtergesellschaft GFÖM – Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik – aber auch das Musikschaffen in Österreich.

²⁹ Siehe dazu ausführlich *Fischer* in *Wittmann* (Hrsg), Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, 230.

³⁰ Vgl Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Danach haben jene Verwertungsgesellschaften, die an der Speichermedienvergütung beteiligt sind, die Hälfte dieser Einnahmen – abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten – für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Diese Gelder haben den Bezugsberechtigten und ihren Angehörigen offen zu stehen.

Die übrigen 50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung werden nach den jeweiligen Verteilungsregeln an die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft verteilt. Auf freiwilliger Basis – und in einem weitaus geringeren Ausmaß – speisen einzelne Gesellschaften ihre SKE-Töpfe zusätzlich mit Abzügen aus Einnahmen in anderen Bereichen, etwa aus der Kabelweiterleitung oder der Reprographievergütung.³¹

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Verpflichtung zur Schaffung sozialer Einrichtungen besteht für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR): Da diese nur Rundfunkunternehmer zu ihren Bezugsberechtigten zählt, die als juristische Personen keine Empfänger sozialer Zuwendungen sein können, ist die VGR nur zur Förderung von kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen verpflichtet.

Die Bestimmung zu den SKE findet sich in § 33 VerwGesG 2016 und entspricht inhaltlich der vorherigen Regelung des § 13 VerwGesG 2006 in der Fassung der Urh-Nov 2015. Da die durch die Richtlinie 2014/26 eingeführten „Bildungsleistungen“³² unter die „kulturellen Zwecke“ subsumiert werden können, ließ die Neukodifikation des VerwGesG 2016 die Natur der sozialen und kulturellen Einrichtungen unberührt;³³ die im Jahr 1980 gewählte Terminologie konnte somit beibehalten werden.

§ 33 VerwGesG 2016 lautet:

(1) Verwertungsgesellschaften können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen.

(2) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Die Verpflichtung zur Schaffung sozialer Einrichtungen gilt jedoch nicht für Verwertungsgesellschaften, deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmer sind.

(3) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 76 Abs. 8 Urheberrechtsgesetz geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen jenen Teil der Einnahmen, der keinem ausübenden Künstler individuell zugeordnet werden kann, zuzuführen.

(4) Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

³¹ Siehe dazu Näheres unter Punkt II.3.1.

³² Vgl Art 12 Abs 4 der RL.

³³ Nach ihrem Erwägungsgrund 28 soll die RL 2014/26 bereits bestehende Abzüge nach nationalem Recht unberührt lassen, sofern diese Aspekte nicht nur die RL geregelt sind und diese Abzüge mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(5) Für die den sozialen und kulturellen Einrichtungen aus der Speichermedienvergütung zugeführten Mittel kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die nach Abs. 4 aufzustellenden Regeln Bedacht nehmen müssen. Durch eine solche Verordnung ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. zwischen den Zuwendungen an die sozialen Einrichtungen einerseits und an die kulturellen Einrichtungen andererseits ein ausgewogenes Verhältnis besteht;
2. im Bereich der sozialen Einrichtungen in erster Linie einzelnen Bezugsberechtigten und deren Angehörigen Unterstützung in Notlagen gewährt werden kann;
3. durch die Zuwendungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen die Interessen der Bezugsberechtigten gefördert werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Website jährlich einen Bericht über das Ausmaß und die Verwendung der Einnahmen, die nach Abs. 2 im Vorjahr sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführt wurden.

3.2 Soziale und kulturelle Zwecke

Eine Umschreibung der „sozialen und kulturellen Zwecke“ enthält die gesetzliche Regelung nicht. Der Gesetzgeber verweist in seinen Erläuterungen zu § 33 VerwGesG 2016 vielmehr darauf, dass die ausführlichen Erläuterungen zu den Begriffen „sozialer Zweck“ und „kultureller Zweck“ früherer Berichte des Justizausschusses weiterhin als Richtschnur für die Anwendung der Gesetzesbestimmung dienen können. Eine Differenzierung zwischen freiwilligen und zwingenden Sozial- und Kulturabzügen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Nach dem Bericht des Justizausschusses 1986 kann unter einem „sozialen Zweck“ eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen.

Darüber hinaus fallen auch alle Maßnahmen darunter, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, zB die Finanzierung von Musterprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden oder die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zu den „sozialen Zwecken“ zählt somit jede Maßnahme, die geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten im Allgemeinen zu verbessern.

Unter den Begriff „kultureller Zweck“ fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also zB Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereichs jeder Verwertungsgesellschaft gefördert

werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig.

3.3 Regeln für die Vergabe von SKE-Leistungen

Die Vergabe von Geldmitteln aus den SKE unterliegt strengen Vorgaben. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen auf Basis fairer Kriterien festzuschreiben.³⁴

Die Verpflichtung zur Aufstellung fester Regeln für die Vergabe von Leistungen aus den SKE-Töpfen ist nicht neu;³⁵ auf Grund der Vorgaben der RL 2014/26 wurde die Regelung um den Zusatz, dass die Vergabe auf Grundlage fairer Kriterien zu erfolgen hat, ergänzt.³⁶ Damit soll ein diskriminierungsfreier Zugang zu den SKE-Leistungen sichergestellt werden.³⁷

Die Festlegung der Regeln über die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe der Verwertungsgesellschaften. Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre SKE-Regeln sowie deren Änderungen auch unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf ihren Websites öffentlich zugänglich zu machen.³⁸ Die Aufsichtsbehörde prüft in der Folge, ob die SKE-Regeln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Vergabe von Förderleistungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag und wird – je nach Ausgestaltung – durch geschäftsführende Organe oder eigene Gremien in den Gesellschaften entschieden. Auch hier überprüft die Aufsichtsbehörde regelmäßig, ob die Vergabe der SKE-Gelder den gesetzlichen Kriterien entspricht. Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.³⁹

³⁴ Siehe § 33 Abs 4 VerwGesG 2016, wonach Verwertungsgesellschaften für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien – insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang – aufzustellen haben.

³⁵ Vgl § 13 Abs 3 VerwGesG 2006.

³⁶ Siehe dazu Art 12 Abs 4.

³⁷ Vgl Erwägungsgrund 28 der RL 2014/26.

³⁸ § 70 Abs 2 Z 5 bzw § 44 Z 9 VerwGesG 2016.

³⁹ *Scholz*, Der Richtlinienentwurf zur kollektiven Rechtswahrnehmung im europäischen Binnenmarkt, MR 3/13, 125.

II. ERTRÄGE UND MITTELVERWENDUNG 2016

1. Grundlagen der Vergütungshöhe

1.1 Zu den Gesamtverträgen

Auf Grundlage der gesetzlichen Neuerungen zur Speichermedienvergütung durch die Urh-Nov 2015 kam es im April 2016 zum Abschluss des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung Neue Medien“, der – rückwirkend zum 1.10.2015 – zwischen den an der Vergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften und den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich geschlossen wurde.⁴⁰

Dieser zuletzt geschlossene Vertrag ergänzt den Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ aus dem Jahr 2010, der die Vergütungspflicht der sog „alten“ Medien regelt.⁴¹

Zu den „Neuen Medien“ im Sinne des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung“ zählen etwa:

- (externe) Festplatten
- Speicher in Smartphones bzw Mobiltelefonen mit Musik- bzw Videoabspieelfunktion
- Integrierte Speicher in PCs, Desktop, Laptops, Notebooks, Ultrabooks und Tablets
- Speicherkarten aller Art
- Smartwatches

„Alte“ Medien im Sinne des Gesamtvertrags „Leerkassettenvergütung“ sind beispielsweise:

- Audio- und Daten-CDs
- DVDs
- USB-Sticks
- Blu-Ray Discs
- MP3 – und Media Player
- Festplattenrekorder (Festplatte in Sat-Receiver, DVD-Rekorder oder TV-Geräten)
- Audio- und Videoleerkassetten
- Kamerakassetten

1.2 Zu den Tarifen

Die Höhe der pro Speichermedium zu leistenden Vergütung ergibt sich für jene Zahlungspflichtigen, für die die mit der Wirtschaftskammer Österreich ausverhandelten

⁴⁰ Der Gesamtvertrag für „Neue Medien“ ist auf der Website der Austro Mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gesamtvertrag_speichermedienverguetung_neue_medien.pdf abrufbar.

⁴¹ Der Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ ist auf der Website der Austro Mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gv_leerkassettenverguetung.pdf abrufbar.

Vertragstarife anwendbar sind, aus den beiden Gesamtverträgen. Die vertraglichen Tarife sind gegenüber den ansonsten geltenden autonomen Tarifen⁴² ermäßigt.

In der folgenden Darstellung werden die vertraglich vereinbarten Tarife aus dem Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ den jeweils entsprechenden autonomen Tarifen pro Medium gegenübergestellt.⁴³

KATEGORIE		VERTRAGSTARIF	AUTONOMER TARIF
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen	pro Stück	EUR 2,50	EUR 3,75
Externe Speicherkarten	pro Stück	EUR 0,35	EUR 0,53
Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook	pro Stück	EUR 5,00	EUR 7,50
Integrierte Speicher in Tablets	pro Stück	EUR 3,75	EUR 5,63
Externe Festplatten und FP als Einzelspeichermedium	pro Stück	EUR 4,50	EUR 6,75
Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher	pro Stück	EUR 2,00	EUR 3,00
Smartwatches	pro Stück	EUR 1,00	EUR 1,50

⁴² Die autonomen Tarife sind auf der Website der Austro Mechana unter <https://www.akm.at/wp-content/uploads/2018/04/Tarife-SMV-1-1-2018.pdf> abrufbar.

⁴³ Eine Liste mit sämtlichen vertraglichen und autonomen Tarifen für „alte“ Medien ist auf der Website der Austro Mechana unter <https://www.akm.at/wp-content/uploads/2018/04/Tarife-SMV-1-1-2018.pdf> abrufbar.

2. Erträge der Verwertungsgesellschaften nach § 42b Abs 1 UrhG

2.1 Zur internen Aufteilung

Auf Grund der Novellierung der gesetzlichen Bestimmung zur Speichermedienvergütung im Zuge der Urh-Nov 2015 bestand unter den Verwertungsgesellschaften Konsens dahingehend, die zuletzt im Jahr 2010 vereinbarte interne Aufteilung neu zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden 2015 begonnen, konnten 2016 aber noch nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde unter den Gesellschaften eine Akontierungsvereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage eine teilweise Verteilung der aus der Speichermedienvergütung resultierenden Gelder im Jahr 2016 ermöglicht wurde.

Für das Jahr 2016 kam daher noch der folgende „alte“ Aufteilungsschlüssel⁴⁴ zur Anwendung:

AUDIO ANALOG	44,5% LSG
	43,0% Austro Mechana
	7,0% Literar-Mechana
	5,5% VGR

AUDIO DIGITAL	50,0% Austro Mechana und Literar-Mechana
	49,0% LSG
	1,0% VGR

VIDEO ANALOG UND DIGITAL	25,89% VAM
	20,86% VdFS
	16,50% VGR
	14,87% Austro Mechana
	13,63% Literar-Mechana
	6,25% LSG
	2,00% Bildrecht

⁴⁴ Sämtliche Erträge aus der Speichermedienvergütung werden zunächst den Kategorien „Audio“ oder „Video“ zugeordnet. In einem zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung der den beiden Kategorien zugeordneten Einnahmen auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften.

3. Entwicklung und Besonderheiten im Jahr 2016

Nachdem die Entscheidung des Handelsgerichts Wien⁴⁵ – das das österreichische System der Leerkassettenvergütung als europarechtswidrig erachtete – durch das Oberlandesgericht Wien⁴⁶ bestätigt wurde, sah sich die Austro Mechana veranlasst, die Weiterleitung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung an die beteiligten Verwertungsgesellschaften zur Gänze einzustellen, um die abschließende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs abzuwarten. Durch den Zahlungsstopp sollte der für allfällige Rückforderungen zur Verfügung stehende Haftungsfonds nicht schuldhaft geschmälert werden.⁴⁷

Während Anträge von Förderungswerbern grundsätzlich von allen Verwertungsgesellschaften weiterhin entgegen genommen wurden, wurde die Auszahlung von Leistungen aus SKE-Mitteln von jeder Gesellschaft unterschiedlich gehandhabt: während etwa die Austro Mechana mit 1.6.2016 ihre Leistungen komplett einstellte, entschieden sich andere Verwertungsgesellschaften dafür, nach Maßgabe ihrer noch vorhandenen Mittel in den „SKE-Töpfen“ weiterhin soziale Unterstützungen zu gewähren und/oder Förderungen im kulturellen Bereich vorzunehmen. Teilweise wurden hierfür auch Einnahmen aus anderen Bereichen, etwa der Kabelweiterleitung, herangezogen.

In seinem richtungsweisenden Urteil in der Rechtssache „Amazon“ bestätigte der OGH Anfang 2017 schließlich die Konformität des österreichischen Systems und schloss sich damit der Rechtsansicht der Vorinstanzen nicht an.⁴⁸

Obwohl die Entscheidung des Höchstgerichts nach dem Bilanzstichtag, dem 31.12.2016, ergangen ist, wurde diese in den Jahresabschlüssen für das Jahr 2016 rückwirkend berücksichtigt. In der Regel wurden allfällige positiv bewertete Anträge hierzu als Rückstellungen in die Jahresabschlüsse aufgenommen und – unabhängig von einem bis Ende 2016 auch tatsächlich erfolgten Zahlungsfluss – im Rahmen der Mittelverwendung entsprechend ausgewiesen. Die Mittelzuweisung zu den SKE selbst konnte indes regulär erfolgen.

3.1. Zu den Erträgen der einzelnen Verwertungsgesellschaften und deren Verwendung

Auf Grund der SKE- bzw Transparenzberichte der Verwertungsgesellschaften hat die Aufsichtsbehörde für Jahr 2016 die im Folgenden dargestellten Beträge ermittelt; neben der Höhe des zum 1.1.2016 vorhandenen Widmungskapitals für die den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen wird der jeweilige Betrag der Zuweisung aus der Speichermedienvergütung⁴⁹ sowie die nach sozialen und kulturellen Zwecken gegliederte

⁴⁵ HG Wien 25.8.2015, 29 Cg 25/14t.

⁴⁶ OLG Wien 28.12.2015, 15 R 186/15f.

⁴⁷ Siehe dazu bereits ausführlich unter Punkt I.2.2.

⁴⁸ OGH 21.2.2017, 4 Ob 62/16w.

⁴⁹ Neben den zwingend aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung zuzuführenden 50% sehen einige Verwertungsgesellschaften auch freiwillige Zuweisungen aus anderen Einnahmebereichen vor, wie etwa aus der Kabelweiterleitung nach § 59a UrhG oder der Reprographievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG.



Höhe der Mittelverwendung im Jahr 2016 dargestellt. Zudem werden die für die Verwaltung der SKE angelaufenen Kosten für jede Verwertungsgesellschaft angeführt.

Auf Grund der skizzierten Besonderheiten im Jahr 2016 ist im Hinblick auf die Mittelverwendung eine differenzierte Darstellung, ob mit den zugesagten Förderungen bereits ein Zahlungsfluss verbunden war oder es sich um Rückstellungen infolge der abschließenden OGH-Entscheidung zu „Amazon“ handelt, nicht möglich. Somit umfasst die „Mittelverwendung“ in den folgenden Aufstellungen sowohl die bereits 2016 ausgezahlten SKE-Fördermittel als auch die für positiv bewertete Förderungen gebildeten Rückstellungen.

Die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung sowie die im Rahmen der SKE den Förderungswerbern zugesprochenen Mittel stellen sich für die an der Vergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2016 daher wie folgt dar:

AUSTRO-MECHANA

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
Gesellschaft mbH

Der Bericht der Austro-Mechana zu den SKE ist abrufbar auf der Website der Gesellschaft unter:
https://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/bericht_2016.pdf.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 5.049.028,49

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016:	EUR 3.301.880,19
Zuweisung 2016:	EUR 1.827.398,30
Einhebungskosten:	EUR -80.250,00

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 1.827.398,30	sozial	EUR 664.674,00
Verwaltungskosten	EUR -216.228,90	kulturell	EUR 581.689,70
	EUR 1.611.169,40		EUR 1.246.363,70

Im Bereich „Soziales“ wurden die Mittel der SKE nahezu ausschließlich für die Altersversorgung von Urhebern und Musikverlegern verwendet.

Im Bereich der Kulturförderungen unterstützte die Austro Mechana eine Vielzahl von Projekten der Unterhaltungsmusik sowie der ernsten Musik, dies in Form von Tonträger- und Aufführungsförderungen, aber auch Kompositions- und Kleinlabelförderungen. Dazu zählten etwa:

- Konzerte im Chelsea, Porgy & Bess, Waschaecht Kulturverein oder im Echoraum Wien;
- Festivals, wie das Jazzwerkstatt Graz Festival 2016, das Mund.Art.Wien-Festival 2016 oder das Waves Vienna Festival 2016.

Weiters förderte die Austro Mechana 2016 ua auch folgende Projekte:

- Österreichischer Musikpreis „Amadeus“, „Songwriter des Jahres“
- Österreichischer Musikfonds
- Stiftungsprofessur Urheberrecht an der Donau-Universität Krems

BILDRECHT

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

Der Bericht der Bildrecht zu den SKE ist abrufbar auf der Website der Gesellschaft unter:
http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_ske_bericht_2016.pdf.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 2.769.482,72

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016: EUR 1.311.314,72
Zuweisung 2016: EUR 1.458.168,00

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung*	EUR 0,00	sozial	EUR 70.574,55
Andere Zuweisungen**	EUR 1.458.168,00	kulturell	EUR 610.485,72
Verwaltungskosten	EUR -105.522,63		
	EUR 1.352.645,37		EUR 681.060,27

* im Jahr 2016 wurden keine Einnahmen aus der Speichermedienvergütung bilanziert.

**z.B. Reprographievergütung (§ 42b Abs 2 UrhG), Reserven, Rückstellungen aus Vorjahren.

Im Bereich „Soziales“ unterstützte die Bildrecht ihre Bezugsberechtigten in Form von Zuschüssen und Rechtsberatung.

Kulturelle Fördermittel flossen vor allem in die Ausstellungsräume in Wien und am Bodensee, die Künstlern die Möglichkeit bieten, ihre Werke auszustellen. Neben der Fortführung und Vertiefung von Kooperationsprojekten zB mit der ARS Electronica, der Design Austria sowie Museen, Galerien und Kunstuniversitäten wurde 2016 erstmals auch der Dagmar Chobot Skulpturenpreis vergeben.

LITERAR-MECHANA

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH

Der Bericht der Literar Mechana zu den SKE ist abrufbar auf der Website der Gesellschaft unter:
<https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/ske-bericht-2016.pdf?sfvrsn=4>.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 4.352.377,15

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016: EUR 2.780.763,91
Zuweisung 2016: EUR 1.571.613,24

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 641.056,00	sozial	EUR 501.235,86
Andere Zuweisungen*	EUR 930.557,24	kulturell	EUR 230.638,94
Verwaltungskosten	EUR -117.870,99	gemischt	EUR 293.385,03
	EUR 1.453.742,25		EUR 1.025.259,83

*z.B. Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG), Reprographievergütung (§ 42b Abs 2 UrhG), Bibliothekstantieme (§ 16a UrhG).

Im Bereich „Soziales“ floss der überwiegende Teil der Geldmittel in Pensionszahlungen und Lebensversicherungen von Bezugsberechtigten. Daneben leistete die Literar-Mechana auch einmalige Unterstützungsleistungen in Notlagen und finanzierte die Kosten von Rechts- und Steuerberatungen.

In den kulturellen bzw gemischten Bereich fallen neben den Werkzuschüssen aus dem Jubiläumsfonds und den Stipendien für Dramatiker, Drehbuch und Journalismus auch die Kosten für die Instandhaltung verschiedener Wohnungen im In- und Ausland, die Schriftstellern für Arbeits- und Erholungsaufenthalte zur Verfügung gestellt werden.

LSG

LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH

Informationen zu den SKE finden sich im Transparenzbericht der LSG unter:

http://www.lsg.at/Geschaeftsbericht_und_Transparenzbericht_2016.pdf.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 3.188.642,97

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016: EUR 724.173,97

Zuweisung 2016: EUR 2.464.469,00

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 2.464.469,00	sozial	EUR 184.230,00
Verwaltungskosten	EUR -123.223,40	kulturell	EUR 428.197,85
	EUR 2.341.245,60		EUR 612.427,85

Im Bereich „Soziales“ unterstützte die LSG zB das Bildungsprojekt „Ideen sind etwas wert“.

Kulturelle Förderungen vergab sie ua für folgende Veranstaltungen bzw Projekte:

- Österreichischer Musikpreis „Amadeus“
- Projekt Play Vinyl
- Verein zeitgenössische Big Band Musik
- Projekt Austrozone
- SR-Archiv österreichischer Populärmusik

VAM

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Informationen zu den SKE finden sich im Transparenzbericht der VAM unter:

http://www.vam.cc/fileadmin/user_upload/Berichte/VAM_Transparenzbericht_2016_inkl_Beurteilung_Bilanz.pdf.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 4.388.999,09

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016: EUR 3.552.985,08
Zuweisung 2016: EUR 836.014,01

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 565.317,53	sozial	EUR 277.990,00
Andere Zuweisungen*	EUR 270.696,48	kulturell	EUR 283.300,00
Verwaltungskosten	EUR -81.086,65		
	EUR 754.927,36		EUR 561.290,00

*va Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG);

Im Bereich „Soziales“ leistete die VAM fast ausschließlich Altersversorgungszuschüsse.

Kulturelle Fördermittel widmete sie beispielsweise für folgende Veranstaltungen:

- Aktivitäten der Austrian Film Commission
- Diagonale – Preis für „Innovative Produktionsleistung“ 2016
- Crossing Europe
- Internationale Wirtschaftsfilmtage

Im Rahmen der Herstellförderung unterstützte die VAM weiters diverse Filmproduktionen, ua den Film „Valie Export“.

VDFS

VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg GenmbH

Informationen zu den SKE finden sich im Transparenzbericht der VdFS unter:

https://www.vdfs.at/files/ske-bericht_vdfs_2016.pdf.

SKE-WIDMUNGSKAPITAL 2016: EUR 2.952.210,51

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016: EUR 1.650.721,90

Zuweisung 2016: EUR 1.301.488,61

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 587.169,93	sozial	EUR 292.482,18
Andere Zuweisungen*	EUR 714.318,68	kulturell	EUR 507.906,30
Verwaltungskosten	EUR -70.094,00		
	EUR 1.231.394,61		EUR 800.388,48

*z.B. Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG), öffentliche Wiedergabe (§ 18 UrhG), aufgelöste Rückstellung.

Im Bereich „Soziales“ widmete die VdFS den Großteil der SKE-Gelder Filmschaffenden in Notlagen und gewährte daneben auch Alterszuschüsse.

Kulturelle Fördermittel stellte sie für die Förderung einer Vielzahl an Festivals und Veranstaltungen zur Verfügung, wie etwa:

- Diagonale
- Viennale
- Jüdisches Filmfestival
- EU-XXL
- This Human World
- Kinderkinowelten

VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Informationen zu den SKE finden sich im Transparenzbericht der VGR unter:

http://www.vg-rundfunk.at/downloads/170619_transparenzbericht2_inklbeilage_website.pdf.

WIDMUNGSKAPITAL SKE 2016: EUR 347.538,85

Stand SKE-Mittel per 1.1.2016:	EUR	0,00
Zuweisung 2016:	EUR	347.538,8

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Speichermedienvergütung	EUR 334.849,50	sozial**	EUR 0,00
Andere Zuweisungen*	EUR 12.689,35	kulturell	EUR 281.265,07
Verwaltungskosten	EUR -66.273,78		
	EUR 281.265,07		EUR 281.265,07

*aufgelöste Rückstellung.

**Für soziale Zwecke sieht das Gesetz für Rundfunkunternehmer keine Zuwendungen vor.

Die Mittel der VGR im Bereich „Kulturelles“ flossen zur Gänze in die Filmförderung; damit wurde eine Vielzahl an Kino,- Dokumentar- und Spielfilmen unterstützt, wie etwa:

- Die wilde Maus
- Auf Safari
- Maikäfer flieg
- Egon Schiele – Tod und Mädchen
- Dem Himmel so nah – Zwischen Idylle und Realität
- Mauthausen – Zwei Leben
- Traumfabrik